

Satzung des Vereins "Dorfkind Speckhorn e.V."

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10.12.2019, 2 Seiten

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Dorfkind Speckhorn e.V."
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Recklinghausen einzutragen.
Sitz des Vereins ist Recklinghausen.

§ 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Heimat- und Brauchtumspflege.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
Aktivitäten, die traditionelles Brauchtum des Dorfes
aufgreifen, wiederbeleben, ergänzen oder hinzufügen.

Dies können u. A. dorfgemeinschaftliche, kirchliche oder
ländliche Traditionen sein, wobei auch der generationen-
übergreifende Aspekt eine besondere Rolle spielt.

Der im Vereinsnamen verankerte Begriff "...kind" ist im
Sinne der Satzung als Kriterium der Herkunft und/oder der
Verbundenheit zum Dorf und Dorfleben zu verstehen,
"Kind-eines-Dorfes" (auch gedanklich), und ausdrücklich
nicht als ausschliessendes Lebensalter-Merkmal.

§ 3: Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4: Neutralität, Kontaktmöglichkeiten

Der Verein handelt geschlechterneutral, Formulierungen
sind als weiblich/männlich/divers zu verstehen. Als gültige
Kommunikationsmöglichkeit im Sinne der Schriftform gilt
auch die eMail-Adresse, sofern das Mitglied diese dem
Vorstand hierfür bekannt gab.

§ 5: Beiträge

Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und
Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6: Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede natürliche/juristische Person als
a) ordentliches Mitglied ab Vollendung 18. Lebensjahres
b) Jugendmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
c) eingetragener Verein, Personen- o. Kapitalgesellschaft
d) Ehrenmitglied.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu
richten, der über die Aufnahme entscheidet.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des
Vereins an und bestätigt über Rechte informiert zu sein.
Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich
besondere Verdienste um den Verein erworben haben zu
beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern ernennen,
sofern diese dem zustimmen.

noch § 6: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der dem geschäftsführenden Vorstand
schriftlich mitzuteilen ist.
3. durch Ausschluss nach einstimmigem Beschluss
des geschäftsführenden Vorstands:
 - a) wenn Beiträge oder Zahlungsverpflichtungen auch
nach Fristsetzung rückständig sind.
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche dem Verein
gegenüber, ggf. anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht
erstattet. Beitragsfälligkeiten, gerichtliche Entscheidungen
bleiben unberührt.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen
teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab vollendetem 16.
Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigte
Mitglieder haben 1 Stimme, die nur persönlich abgegeben
werden kann, im Falle §6/c durch einen Entsandten.
Passives Wahlrecht beginnt mit vollendetem 18. Lebensjahr.

§ 8: Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des
Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige
Vergütungen begünstigt werden.

§ 9: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 10: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden, zugleich Schriftführer
 - c) Kassierer

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit
bis zu 3 Beisitzer beschließen die jedoch nicht
vertretungsberechtigt sind.

Der geschäftsführende Vorstand kann ferner einstimmig zu
beliebigem Zeitpunkt ein weiteres Mitglied als Beisitzer
berufen. Der berufene Beisitzer ist in jeglicher Hinsicht den
von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern
gleichgestellt und übt das Amt bis zur nächsten Wahl aus.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei
Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 11: Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand gemäß §4 min. 14 Tage zuvor bei Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Anträge dazu müssen dem Vorstand min. 7 Tage zuvor schriftlich eingereicht und begründet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes, der auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt wird, die Geschäfte des Vereins führt und bis zu einer Neuwahl weiterführt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt vor der Wahl übriger Vorstandsmitglieder in eigenständigem Wahlgang.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, Wiederwahl ist zulässig.
5. Änderungen der Satzung,
6. Entscheidung über eingereichte Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn min. ein Drittel der ordentl. Mitglieder dies schriftlich und begründet beantragt. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschliesst mit einfacher Mehrheit sofern nicht Satzungsänderung(en) oder Vereinsauflösung betroffen ist. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 12: Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand verantwortet die Verwaltung der Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied, welches das vakante Amt bis zur nächsten Vorstandswahl ausübt.

Der Vorstand ist durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch Stellvertreter einzuberufen, wobei Einladungen in der Regel min. 8 Tage zuvor gemäß §4 oder telefonisch oder persönlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen haben. Im Ausnahmefall genügt die 1-Tages-Frist, sofern sämtliche Vorstände und Beisitzer telefonisch oder persönlich geladen wurden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der geschäftsführenden Vorstände anwesend sind. Es gilt einfache Stimmenmehrheit, geschäftsführende Vorstände besitzen je eine Stimme, die Gesamtheit der anwesenden Beisitzer besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandssitzungsleiter.

Sitzungen werden protokolliert und gemäß gesetzlicher Bestimmungen behandelt. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 13: Datenschutz:

Der Verein beachtet Anforderungen und aktuelle Durchführungsbestimmungen der DSGVO und BDSG. (DatenschutzGrundverordnung / BundesDatenschutzGesetz)

Dies wird u.A. verwirklicht indem der Verein

- a) intern gemäß DSGVO/BDSG organisiert ist
- b) eine Datenschutzerklärung veröffentlicht
- c) Mitglieder zugänglich informiert über deren Recht auf
 - Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO.
- d) Ankündigungen von Veranstaltungen mit dem Hinweis versieht, daß dort Bild-/Ton-/Mediendaten entstehen und gespeichert werden können, die der Verein nutzen darf, um der Verwirklichung des Vereinszwecks zu dienen, sowie dem Hinweis, das mit der Teilnahme an der Veranstaltung dem ausdrücklich zugestimmt wird.
- e) sofern oder sobald gesetzliche Regelungen es erfordern, einen Datenschutzbeauftragten zur Wahrung der Rechte und Pflichten gemäß gültiger Bestimmungen bestellt.

§ 14: Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15: Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von € 2.500,00 für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über € 2.500,00 erfordern Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 16: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen folgenden Empfängern zu:

- a) Förderverein des Löschzuges-Speckhorn der freiwilligen Feuerwehr Recklinghausen.
- b) Kirchengemeinde Hl. Familie RE-Speckhorn, (vertreten durch die Propstei St.Peter, Kirchplatz, 45657 RE)

Sollte eine der o.g. Organisationen nicht mehr existieren, unerreichbar sein oder die Annahme verweigern, fällt das Vereinsvermögen der jeweils anderen Organisation zu. Ist die Vermögensannahme zu a) und b) unmöglich gelten entsprechende gesetzliche Regelungen.

Ende der Satzung des Dorfkind Speckhorn e.V.